

tione Facultatis Theologicæ, krafft derer sie auch zum Exercitio der öffentlichen Lehr- und Widerlegungs-Predigten / ohne wider Spruch bey Uns und anderswo zugelassen werden. M. Schlüsselburgius, Joh. Hesselbeinius, Ich selber zu Wittenberg / und viel andere/ sind zu öffentlichen Schriften wider falsche Lehrer gelassen / ja angemahnet worden: woran es den Herin Schwarzen auch nicht fehlet. Oder/ ist das ein ander Wort / was man predigt / und ein ander Wort / das man schreibt? durch beides wird Gottes Reich gebauet. Der Heil. Paulus wil die Jugend Titi unverachtet haben: so ist auch allerdings von nöthen/ daß die/ welche mächtig seyn sollen / zu straffen die Widersprecher / zeitlich dazu habilitiret/ und also von jugend an præpariret werden/ dieselbige in solchen Streit-Schriften sich üben; daraus den endlich gottselige Samuels, treue Timothei und Titi auferwachsen in des HErrn Hause; zumahnen wenn Eli schläßet/ mag wol ein Samuel aufstehen. In gemeinen Brand- und Wasser-Schaden / in feindlicher Minirung/ mag ein jeder zu laufen und wehren. Ein jeder Christ ist verbunden dem Schaden seines Nächsten abzuhelfen/ lehret recht Jus Canon dist. 94. c. 2. si quis in gloss. nocet. Sonst williget er in frembde Schuld. Causs. II. quæst. 9. 3. c. 100. qui consentit. in Gloss. qui consentit. Und wird ein Verrähter/ wenn er die Warheit nicht vertheidigt / dist. 46. c. 3. Clericus Gloss. prodictionibus. Diese Fundamenta streiten für junge Feder-Fechter. Intelligenti pauca! Ich komme zu meinem Bedenken/ Herin Doct. Grossen u. solches ad deliberandum (ut in se recipit) für zuleSEN/ und zu communizieren: wünsche / daß ihm Gott gebe einen festen Geist/ der an Gott hange. Wir sind bende alt / bald kommen wir für den Richter-Stuel Iesu Christi/ dan er von seiner Episcopie,